

631.611

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung von Zinsen ab 1. Januar 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern

(vom 11. Juli 2007)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 174, 175 und 176 des Steuergesetzes¹,

beschliesst:

I. Der Vergütungszins zu Gunsten der Steuerpflichtigen wird auf 2% und der Ausgleichszins zu Lasten der Steuerpflichtigen auf 2% festgesetzt.

II. Der Verzugszins für periodische und nicht periodische Steuern wird ab 1. Januar 2008 auf 4,5% festgesetzt.

III. Der Verzugszins wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Schlussrechnung gesondert berechnet.

IV. Der Zinssatz zu Beginn eines Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.

V. Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als Fr. 100 kann ab 1. Januar 2008 verzichtet werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [LS 631.1.](#)